

Covid 19 – Gruppenveranstaltungen

Berlin (Stand: 16.12.2020)	
Einreise	<p>Möglich, aber aufgrund der geltenden Corona-Schutz-Verordnung unsinnig.</p> <p>Für Einreisende, die sich innerhalb der letzten 10 Tage vor ihrer Einreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten haben, gelten folgende Quarantäne- und Meldepflichten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Eine Quarantäne für Einreisende ist erforderlich bei Aufenthalt in einem Risikogebiet in den letzten zehn Tagen vor Einreise.- Die Quarantäne für Einreisende dauert zehn Tage. Die Quarantäne endet ab dem fünften Tag frühzeitig, wenn ein dann erfolgreicher Test negativ ausfällt.- Es gibt ein gestuftes System von Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht zur Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet. Ausnahmen beziehen sich auf bestimmte Tätigkeiten und Zwecke von Reisen. Teilweise erfordert die Ausnahme von der Quarantänenpflicht das Vorliegen eines negativen Tests.- Einzelfallbefreiungen durch das zuständige Gesundheitsamt sind weiterhin möglich. <p>Darüber hinaus besteht für genannte Rückkehrende und Einreisende die Pflicht, sich unverzüglich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden und auf die Einreise hinzuweisen. Diese Meldung sollte über das vom Robert Koch-Institut eingerichtete elektronische Melde- und Informationssystem unter der Webadresse www.einreiseanmeldung.de erfolgen.</p> <p>Es gilt die Verordnung zur Neufassung der Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.</p>
Beschränkungen des öffentlichen Lebens	<p><u>Ausgangsbeschränkungen:</u> Das Verlassen der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist nur aus triftigen Gründen zulässig.</p> <p><u>Nächtliche Ausgangssperre:</u> Derzeit gibt es keine nächtliche Ausgangssperre in Berlin.</p> <p>Im benachbarten Bundesland Brandenburg gilt eine nächtliche Ausgangssperre von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages.</p> <p><u>allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern</u></p>

Maskenpflicht:

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen

1. von Fahrgästen und von nicht fahrzeugführendem Personal bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen,
2. von Kundinnen und Kunden in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls) sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr, in Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistungen auch von körpernah tätigem Personal,
3. in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen,
4. von Besucherinnen und Besuchern in Bibliotheken und Archiven,
5. in Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen von Patientinnen und Patienten sowie ihren Begleitpersonen unter der Voraussetzung, dass die jeweilige medizinische Behandlung dem nicht entgegensteht,
6. in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen von Besucherinnen und Besuchern sowie von Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen,
7. in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen, außer während der Sportausübung,
8. in der beruflichen Bildung und der allgemeinen Erwachsenenbildung,
9. in Schulen mit Ausnahme des Unterrichtes und der außerunterrichtlichen sowie ergänzenden Förderung und Betreuung,
10. von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern in Büro- und Verwaltungsgebäuden, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf oder können den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten,
11. in Aufzügen,
12. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Versammlungen in geschlossenen Räumen

...

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im Freien zu tragen im öffentlichen Raum:

- a) auf Märkten,
- b) in Warteschlangen,
- c) auf Parkplätzen,
- d) auf Bahnsteigen und an Haltestellen,
- e) in den in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Bereichen und
- f) unbeschadet des Buchstaben d auf Gehwegen vor Gebäuden, in denen sich vom Gehweg aus direkt zu betretende Einzelhandelsgeschäfte, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe befinden;

	<p>Jede Person ist darüber hinaus angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung im Freien an Orten zu tragen, an denen der Mindestabstand in der Regel nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Einkaufsstraßen und anderen belebten Straßen und Plätzen.</p> <p><u>Kontaktbeschränkungen:</u> Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Freien, insbesondere auf Straßen, Wegen, Plätzen und in Grünanlagen ist nur allein, im Kreise von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner und Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes gestattet; es gilt eine Personenobergrenze von höchstens fünf zeitgleich anwesenden Personen. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres werden nicht mitgezählt.</p>
Busreisen	Untersagt
Hotels	<p>Eingeschränkt geöffnet</p> <p>Übernachtungen in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen und ähnlichen Einrichtungen sind untersagt und dürfen von den Betreiberinnen und Betreibern nicht angeboten werden. Davon ausgenommen sind Übernachtungen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen und aus notwendigen privaten Gründen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Satz 1 müssen vor Abschluss eines Vertrags den Zweck der Vermietung oder Beherbergung der Gäste erfragen und diesen zusammen mit den erfassten Personaldaten des Gastes dokumentieren. Die Gäste haben diesbezügliche Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.</p>
Restaurants	<p>Geschlossen.</p> <p>Das Anbieten von Speisen und Getränken zur Abholung und zur Lieferung bleibt gestattet. Für die Abholung sind geeignete Vorkehrungen zur Steuerung der Kaufabwicklung und zur Vermeidung von Menschenansammlungen zu treffen. In Kantinen dürfen Speisen und Getränke nur an Tischen sowie sitzend an Theken und Tresen verzehrt werden.</p> <p>Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages verboten. Ganztägig sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verboten. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.</p>

	Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum im Freien ist untersagt.
Stadtführungen	untersagt
Veranstaltungen in Seminarräumen	untersagt
Museen, Gedenkstätten, „Lernorte“	geschlossen
Gesamtbewertung	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Durchführung einer Seminarveranstaltung in Berlin nicht realisierbar.